

**S a t z u n g**  
**zur Regelung des Marktwesens**  
**(„Grüner Markt“)**  
**der Stadt Bad Lobenstein**

*Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S. 258) hat der Stadtrat der Stadt Moorbad Lobenstein in seiner 23. Sitzung am 09.10.2001 folgende Satzung und 5. Sitzung am 22.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:*

**§ 1**  
**Marktbereich**

- (1) Die Stadt Bad Lobenstein betreibt einen „Grünen Markt“ als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der „Grüne Markt“ wird auf dem Marktplatz durchgeführt (siehe Lageplan).

**§ 2**  
**Markttage und Verkaufszeiten**

- (1) Der „Grüne Markt“ findet statt:
  - auf dem Marktplatz jeweils mittwochs in der Zeit von 7:00 bis 14:00 Uhr.
- (2) Fällt auf einen der festgesetzten Tage ein Feiertag, dann findet der „Grüne Markt“ nicht statt.
- (3) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Anlässen die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.

**§ 3**  
**Angebote „Grüner Markt“**

Auf dem „Grünen Markt“ – einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung – darf eine Vielzahl von Anbietern nur eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbieten:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,
- Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei,
- rohe Naturerzeugnisse,
- Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
- Kränze, Grabgestecke,
- künstliche und getrocknete Blumen.

**§ 4**  
**Markthoheit**

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des „Grünen Marktes“ sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

- (4) Die Stadt Bad Lobenstein kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist.

## **§ 5 Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Bad Lobenstein beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

## **§ 6 Standplätze**

- (1) Zum „Grünen Markt“ dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktverwaltung. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens regelt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Allerdings ist im Grundsatz eine ausreichende Anzahl neuer Anbieter in der gleichen Anbietergruppe zuzulassen. Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am „Grünen Markt“ erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird
  3. der Erlaubnisinhaber oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben
  4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
  5. ein Standinhaber die nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) in der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
- (10) Die Plätze für gleichartige Marktartikel werden zusammenhängend verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
- (11) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42 a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

## **§ 7 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder auf dem Boden verankert noch an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (7) Die Standinhaber haben an ihrer Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in gut lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

## **§ 8 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen**

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.
- (4) Die zugewiesenen Standplätze müssen eine Stunde nach Marktschluss geräumt sein.

## **§ 9 Fahrzeugverkehr**

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

## **§ 10 Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung**

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

## **§ 11**

## **Lebende Tiere**

Der Handel mit lebenden Tieren ist nicht erlaubt.

### **§ 12**

#### **Berühren von Lebensmitteln**

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

### **§ 13**

#### **Verhalten auf dem „Grünen Markt“**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnung der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten. Bei Pilzverkauf ist eine Bescheinigung zur jeweilig angebotenen Ware von der Gutachterstelle vorzuweisen.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
  4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
  5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
  6. Hunde und andere Tiere auf dem Markt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde
  7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

### **§ 14**

#### **Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes, Abtransport der Abfälle**

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.
- (2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen auch von Schnee und Eis verantwortlich.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle irgend welcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.
- (4) Abfälle und Kehrriecht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufegen. Abfälle, Kehrriecht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.

### **§ 15**

#### **Ausschluss vom Marktverkehr**

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 5 widerrufen werden.

## **§ 16 Gebühren und Auslagen**

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Marktgebührensatzung (Standgelder) der Stadt Bad Lobenstein in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

## **§ 17 Zuwiderhandlungen**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 5 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
  2. entgegen § 6 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
  3. entgegen § 6 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt.
  4. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
  5. entgegen § 7 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, auf dem Boden verankert, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Steigen und Kisten für den Unterbau verwendet,
  6. entgegen § 7 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet
  7. entgegen § 8 Abs. 1 früher als eine Stunde vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 8 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,
  8. entgegen § 9 Abs. 1 während der Marktzeit den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,
  9. entgegen § 9 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas u.ä. Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt;
  10. entgegen § 11 mit lebenden Tiere handelt,
  11. entgegen § 12 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt,
  12. entgegen § 13 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
  13. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
  14. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
  15. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeit auf dem Markt ausübt,
  16. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist oder überlaute Vorträge hält,
  17. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
  18. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt,
  19. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 7 während der Marktzeit auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
  20. entgegen § 14 Abs. 1 bis 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 19 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Marktsatzung „Grüner Markt“ vom 10.11.1994, die 1. Änderungssatzung vom 22.03.1995, die 2. Änderungssatzung vom 04.05.1995 sowie die 3. Änderungssatzung vom 11.01.2000 aufgehoben.

Lobenstein, den 11. Februar 2010

Siegel

**Peter O p p e l**  
**Bürgermeister**

**Lageplan:**

## **Anlage 1**

### **Verfahren zur Bekanntmachung der Auswahl der Bewerber um die Standplätze auf dem Markt**

#### **1. Bekanntmachung des Marktes**

Die Veranstaltung von Märkten nach dieser Satzung wird regelmäßig vier Monate vor Beginn des Marktes ortsüblich und auf der Webseite [www.bad-lobenstein.de](http://www.bad-lobenstein.de) bekannt gemacht. Abweichend hiervon werden Wochenmärkte dauernd auf der Webseite [www.bad-lobenstein.de](http://www.bad-lobenstein.de) und einmal jährlich im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Bad Lobenstein bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist das Warenangebot des Marktes unterteilt nach Warengruppen mit der vorgesehenen Anzahl an Anbietern dargestellt.

#### **2. Verfahren der Antragstellung**

Entsprechend § 6 ist sowohl eine schriftliche als auch eine elektronische Antragstellung auf Zuteilung eines Standplatzes entweder über die einheitliche Stelle ([www.einheitliche-stelle.thueringen.de](http://www.einheitliche-stelle.thueringen.de)) oder direkt bei der Marktverwaltung ([marktwesen@bad-lobenstein.de](mailto:marktwesen@bad-lobenstein.de)) möglich.

Die Antragstellung ist grundsätzlich mit Bekanntmachung des Marktes, im Falle von Wochenmärkten bis zwei Wochen vor Beginn des Wochenmarktes, unter Angabe des Marktes und des Tages / Zeitraumes des Anbietens von Waren möglich.

#### **3. Auswahlverfahren**

Einen Monat vor Eröffnung des Marktes werden die eingegangenen Anträge einem Auswahlverfahren unterworfen. Sollte die Zahl der Antragsteller die Anzahl der verfügbaren Standplätze innerhalb einer Warengruppe übersteigen, so entscheidet das Los.

Falls in einer weiteren Warengruppe zuwenig Bewerber vorhanden sind und absehbar ist, dass bis zu Beginn des Marktes nicht ausreichend Anträge eingehen werden, kann die Marktverwaltung diese unbesetzten Stellplätze einer anderen Warengruppe zuordnen.

Im Übrigen werden noch nicht vergebene Stellplätze nach der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs (Windhundprinzip) vergeben.

Soweit bei Wochenmärkten die Antragstellung für einen Zeitraum, welcher nicht größer als ein Jahr sein sollte, erfolgt richtet sich das Verfahren nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Bei Antragstellungen zu einzelnen Wochenmärkten erfolgt das Auswahlverfahren ausschließlich nach dem Windhundprinzip in den jeweiligen Warengruppen.

Der Antragsteller wird rechtzeitig vor Beginn des Marktes auf dem von ihm durch die Antragstellung gewählten Weg über die Zuteilung des Standplatzes informiert.

**Hinweis gem. § 21 Abs. 4 der ThürKO:**

***Schlussbemerkung***

**Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.**

**Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.**

**Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.**